

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-47/005-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Kohlross

(0 27 42) 9005

Durchwahl
13293

Datum
10. September 2013

NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.09.2013
Ltg.-**147/G-28-2013**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Hinweise auf Bescheide.

Darüber hinaus sind durch die Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften und durch den Vertrag von Lissabon Anpassungen erforderlich.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- der Begriff „Bescheid“ durch den Begriff „Entscheidung“ ersetzt werden soll.

Gleichzeitig sollen Zitate angepasst und die Auswirkungen des Vertrages von Lissabon berücksichtigt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das Regelungsregime des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 bleibt durch den vorliegenden Entwurf unberührt.

Bekämpfungsmaßnahmen nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 werden nicht erfasst.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:**Artikel I:****Zu den §§ 1 Abs. 2 und 3 und 2 Z. 1 und 8:**

Aufgrund der Änderungen des Gentechnikgesetzes, des Forstgesetzes 1975 und des AVG sollen die entsprechenden Zitate angepasst werden.

Zu den §§ 6 Abs. 4 und 9 Abs. 1 Z. 2:

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage ist in Hinkunft aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben gegen Bescheide der Landesregierung eine Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht möglich. Das Gericht kann Bescheide der Verwaltungsbehörden aufheben, bestätigen oder abändern und somit in der Sache entscheiden. Es soll daher auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes abgestellt werden. Dies entspricht im Ergebnis der derzeit geltenden Rechtslage.

Eine Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof soll als außerordentliches Rechtsmittel aber nicht zu berücksichtigen sein.

Zu § 6 Abs. 6:

Durch den Vertrag von Lissabon wurde die Europäische Gemeinschaft in die Europäische Union umgewandelt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Rechtsakte der EU als „Unionsrechtsakte“ tituliert. Die Bezeichnung „Gemeinschaftsrecht“ soll daher angepasst werden. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich dadurch keine.

Artikel II:

Hier wird das Inkrafttreten von Artikel I einheitlich auf Grundlage der Vorgaben in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geregelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung